

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 7. Mai 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-370
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: I 53-1.65.17-20/07

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-65.17-182

Antragsteller:

Afriso-Euro-Index GmbH
Lindenstraße 20
74363 Güglingen

Zulassungsgegenstand:

Grenzwertgeber vom Typ GWG 12 als Teil einer Steuerkette für Abfüllsicherungen von Behältern oder Behältersystemen zum Lagern von Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff und Fettsäure-Methylester (Biodiesel)

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2008

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und zwei Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-65.17-182 vom 30. Juli 1998, verlängert durch Bescheid vom 10. Juli 2003

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Grenzwertgeber Typ GWG 12 (siehe Anlage 1), bestehend aus einem glasgekapselten, temperaturabhängigem PTC-Widerstand (Kaltleiter) als Fühler, der mit seiner elektrischen Zuleitung an der verstellbaren Sonde befestigt wird und von einer Kunststoffhülse umgeben ist. Die Sonde des Grenzwertgebers wird durch den Einschraubkörper geführt und dort arretiert. Der Grenzwertgeber dient dazu, als Teil einer Steuerkette für Abfüllsicherungen, Überfüllungen von Behältern zu verhindern. Durch die Widerstandsänderung des Fühlers beim Eintauchen in die Lagerflüssigkeit wird vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrades der Füllvorgang durch die Steuerkette der Abfüllsicherung beendet.

(2) Der Grenzwertgeber darf bei der Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603-1¹, Heizöle-Fettsäure-Methylester nach DIN EN 14213², Dieselkraftstoff nach DIN EN 590³, Fettsäure-Methylester nach DIN EN 14214⁴ sowie Gemischen aus Dieselkraftstoff bzw. Heizöl EL und Fettsäure-Methylester in folgenden oberirdischen Behältern eingesetzt werden: Behälter nach DIN 6620⁵, DIN 6625⁶ und Kunststoffbehälter, auch in Batterieaufstellung bis zu 25 Einzelbehälter, mit einem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis für die Lagerung der vorgenannten Medien. Der Grenzwertgeber darf auch in bereits betriebene Behälter der vorgenannten Bauarten, die zuvor mit einem anderen Grenzwertgebertyp ausgerüstet waren, eingebaut werden.

(3) Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Absatz (1) erbracht.

(4) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z. B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz – Niederspannungsverordnung –, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten – EMVG –) erteilt.

(5) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h WHG⁷.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Der Zulassungsgegenstand besteht aus dem glasgekapselten PTC-Widerstand, der höhverstellbaren Sonde, dem Einbaukörper und der Armatur für Wandmontage:

– Typ GWG 12



- 1 DIN 51603-1:2003-09; Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 1: Heizöl EL; Mindestanforderungen
- 2 DIN EN 14213:2003-11; Heizöle - Fettsäure-Methylester (FAME) - Anforderungen und Prüfverfahren
- 3 DIN EN 590:2004-03; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Dieselkraftstoff - Anforderungen und Prüfverfahren
- 4 DIN EN 14214:2003-11; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge - Fettsäure-Methylester (FAME) für Dieselmotoren - Anforderungen und Prüfverfahren
- 5 DIN 6620-1:1981-10; Batteriebehälter (Tanks) aus Stahl, für oberirdische Lagerung brennbarer Flüssigkeiten der Gefahrklasse A III; Behälter
- 6 DIN 6625-1:1989-09; Standortgefertigte Behälter (Tanks) aus Stahl für die oberirdische Lagerung von wassergefährdenden, brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrklasse A III und wassergefährdenden, nichtbrennbaren Flüssigkeiten; Bau- und Prüfgrundsätze
- 7 WHG:19. August 2002; Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

Das Sondenrohr besteht aus verzinnem Stahl oder Aluminium und wird serienmäßig mit Längen von 330 mm, 360 mm oder 480 mm hergestellt. Die Sondenrohre dürfen von den serienmäßigen Längen abweichen, wenn eine gesonderte Zustimmung für diese Sondenrohre und die entsprechenden Einstellmaße vom TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vorliegt.

(2) Der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Abschnitt 1(1) wurde nach der TRbF 511⁸ erbracht.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Grenzwertgeber darf nur im Werk des Antragstellers hergestellt werden. Er muss hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den in der Anlage 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgeführten Unterlagen entsprechen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Grenzwertgeber, dessen Verpackung oder dessen Lieferschein, muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Außerdem ist das Herstellungsjahr anzugeben. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Teile des Zulassungsgegenstandes mit der Typbezeichnung zu versehen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Grenzwertgebers mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Grenzwertgebers durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jedes Grenzwertgebers oder dessen Einzelteile durchzuführen. Durch die Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Maße und Passungen sowie die Bauart dem geprüften Baumuster entsprechen und der Grenzwertgeber funktionssicher ist.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Grenzwertgebers,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Grenzwertgebers,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Wenn ein Einzelteil den Anforderungen nicht entspricht, ist es so zu handhaben, dass eine Verwechslung mit übereinstimmenden Zulassungsgegenständen ausgeschlossen ist. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

⁸

TRbF 511:1986-03; Richtlinie für den Bau von Grenzwertgebern



2.3.3 Erstprüfung des Grenzwertgebers durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind Prüfungen gemäß Abschnitt 2.3.2 durchzuführen. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

3 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Der Grenzwertgeber muss entsprechend Abschnitt 5 der Technischen Beschreibung⁹ eingebaut und entsprechend den für die Behälter oder Behältersysteme festgelegten Einstellmaßen eingestellt werden. Mit dem Einbauen, Einstellen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen des Grenzwertgebers dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I WHG sind, es sei denn, der Hersteller der Grenzwertgeber führt die Tätigkeiten mit eigenem, sachkundigem Personal aus. Das Einbauen und Einstellen des Grenzwertgebers darf auch vom sachkundigen Personal des Behälterherstellers vorgenommen werden.

(2) Die Einstellung des Grenzwertgebers hat für die im Abschnitt 1(2) genannten DIN-Behälter nach den vom TÜV Nord e.V. bestätigten Einstellmaßen, nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Kunststoffbehälter oder durch Berechnung der Ansprechhöhe entsprechend den ZG-ÜS¹⁰ nach erfolgter Volumenfeststellung des Behälters zu erfolgen.

(3) Nach dem Einbau des Grenzwertgebers muss eine Funktionsprüfung mit einem Grenzwertgebertestgerät durchgeführt werden.

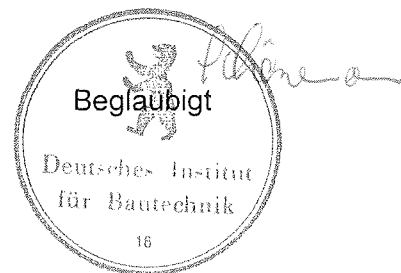
(4) Dieser Grenzwertgeber darf nicht in explosionsgefährdeten Bereichen eingebaut werden.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfungen

(1) Die Technische Beschreibung ist vom Hersteller mitzuliefern.

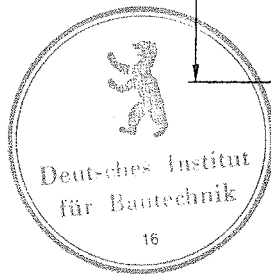
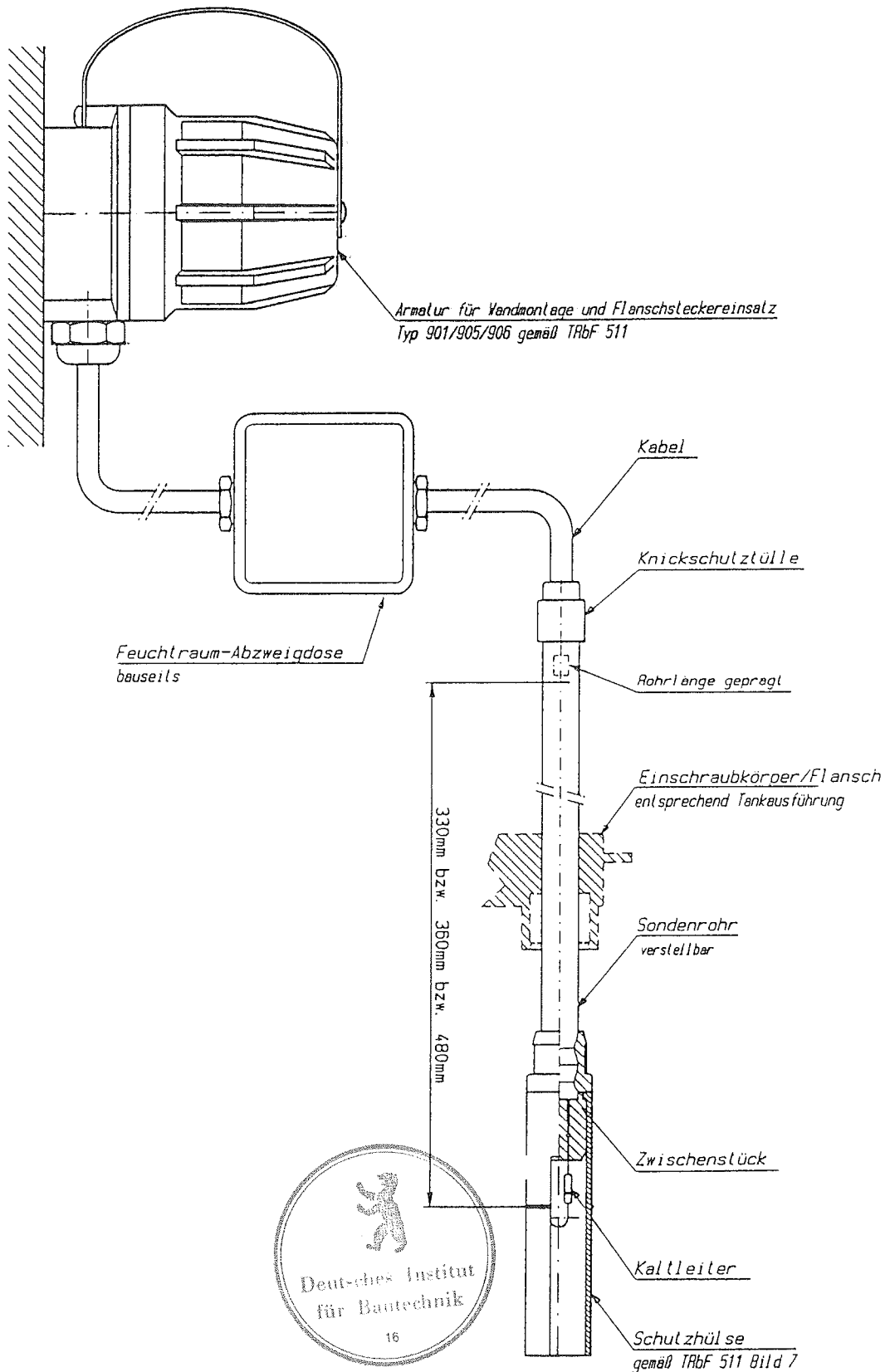
(2) Bei Gefahr von Verschmutzung der Schutzhülse durch verunreinigte Flüssigkeiten, muss der Grenzwertgeber dahingehend überprüft werden.

Leichsenring



⁹ Die auf den Grenzwertgeber Typ GWG 12 vom Antragsteller abgestellte Technische Beschreibung vom 23. Juli 1998 wurde vom TÜV Nord e.V. geprüft.

¹⁰ ZG-ÜS:1999-05; Zulassungsgrundsätze für Überfüllsicherungen des Deutschen Instituts für Bautechnik



<p>Antragsteller: AFRISO-EURO-INDEX GmbH Lindenstrasse 20 74363 Güglingen Tel.: 07135 / 102-0 Fax.: 07135 / 102-147</p>	<p>Zulassungsgegenstand: Grenzwertgeber Typ GWG 12 nach TRbF 511 als Teil der Steuerkette einer Abfüllsicherung nach TRbF 512</p>	<p>Anlage 1 zur allgemeinen bauauf- sichtlichen Zulassung: Z-65.17-182 vom: 07.05.2007</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Pos.	Bezeichnung	Änderungs - Index	Seiten	Werkstoff	Ident-Nummer
1	Sondenrohr 330	1	1	St. verzinkt	13 40 230004
	Sondenrohr 330	1	1	AlCuMg	13 40 230007
	Sondenrohr 360	1	1	St. verzinkt	13 40 230005
	Sondenrohr 360	1	1	AlCuMg	13 40 230008
	Sondenrohr 480	1	1	St. verzinkt	13 40 550301
	Sondenrohr 480	1	1	AlCuMg	13 40 230009
2	Kabel H05VV-F 2x1mm ² , schwarz	0	1	PVC	556 000 0007
3	Kaltleiter P430-E11 Siemens und Kaltleiter YLS 937 Afriso nach Pflichtenheft Ausgabe Mai 1987	0	4	glasgekapselt	603 000 0002
4	Zwischenstück	2	1	Polyamid 6	13 40 190003
5	Schutzhülse	0	1	Polyamid 6	13 40 190004
6	Knickschutztülle	0	1	Riblene	13 40 330101
7	Einbaukörper bzw. Flansch entsprechend Tankausführung Anlage 2 zur allg. bauaufs. Zulassung Z - 65.17 - 182 vom 07.05.2007 Deutsches Institut für Bautechnik	3	1	Hostaform	10 07 05 01
		2	1	Durethan	10 15 030001
		0	1	Durethan	10 15 030022
		0	1	Durethan	10 15 030025
		2	1	Durethan	10 15 030100
		2	1	Durethan	10 15 030150
		2	1	Durethan	10 15 030200
		3	1	Durethan	10 15 040001
		3	1	Durethan	10 15 040003
		0	1	Durethan	10 15 080011
		0	1	Durethan	10 15 080030
		0	1	Polyamid 6	10 15 080038
		0	1	Polyamid 6	10 15 080045
		6	1	Polyamid 6	13 40 320001
		6	1	Polyamid 6	13 40 320003
		6	1	Polyamid 6	13 40 320004
		2	1	Polyamid 6	13 40 330401
		0	1	Messing	13 40 360001
		0	1	Polyamid 6	13 40 390001
		2	1	Durethan	13 40 551004
		2	1	Durethan	13 40 551005
		2	1	Durethan	13 40 551007
		2	1	Durethan	13 40 551008
		2	1	Durethan	13 40 551009
		2	1	Durethan	13 40 551010
		0	1	Durethan	13 40 551011
		0	1	Durethan	13 40 551012
2	1	Durethan	13 40 551014		
8	Flanschstecker-Einsatz Typ 901	1	1	POM/PA 6	13 40 04 13
	Armatur für Wandmontage Typ 905	0	1	POM/PA 6	13 40 041201
	Verschlußkappe	0	1	POM/PA 6	13 40 041101
	Füllrohrverschluß Typ 906	4	1	diverse	13 40 32 09
9	Technische Beschreibung vom 23.07.98	0	4	-	854 000 0000

